

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fraktion der CDU im
Kreistag Hildesheim

nachrichtlich:

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose Mitglieder
des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

407-Amt für Familie

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Deister 582

Kontakt

Telefon: 05121 309-5821

Fax: 05121 309 95-5821

florian.deister@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.02.2025/Prior; Flegel; Bettels; Becker

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(407)

Datum
10.04.2025

Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim

„Kita-Vertrag“ - Anfrage 315/XIX vom 07.02.2025;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.02.2025 stellten Sie folgende Fragen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

1. *In welchen Kommunen des Landes Niedersachsen gibt es hinsichtlich der Kostenverteilung für die Kinderbetreuung seit wann eine Regelung, die der vom Kreistag am 12.12.2024 beschlossenen Regelung entspricht, einen Teil der aus der Kreisumlage erzielten Erträge von bestimmten Gemeinden ohne Zweckbindung an diese Gemeinden nach einem vertraglich festgelegten Schlüssel zu verteilen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wurde zunächst der NLT als Dachverband angefragt, da es bei der Vielzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten viele unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich der Regelungen zur Kostenverteilung der Kindertagesbetreuung anhand von Kita-Verträgen gibt und eine übergeordnete Sichtweise eingebracht werden sollte.

Vom NLT wurde mitgeteilt: „Da die Kita-Verträge zwischen Gemeinden und Landkreisen historisch gewachsen sind, gibt es hier unterschiedlichste Konstellationen, bis hin zu einzelnen NLT-Mitgliedern, die anstelle von direkten Zahlungen eine niedrigere Kreisumlage festsetzen.“

Daraufhin wurden ergänzend die Landkreise angefragt, welche eine gesplittete Kreisumlage festgesetzt haben: Nach Prüfung der übersandten Kita-Verträge aus den Landkreisen Friesland und Leer ist festzustellen, dass im Landkreis Friesland eine Verteilung finanzieller Mittel nach einem im dortigen Kita-Vertrag festgelegtem Verteilungsschlüssel erfolgt.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. *Wie unterschiedlich hoch ist in den Kommunen, die gem. Ihrer Aussage in dem o.a. Pressebericht zur Deckung der Kosten für die Kindebetreuung eine „gesplittete Kreisumlage“ festgesetzt haben, die Erhöhung der Kreisumlage für die Gemeinden, die sich nicht an der „verwaltungsmäßigen Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen“ oder nicht beteiligen wollen?*

Nach Auswertung der aktuellsten Übersicht des Niedersächsischen Landkreistages für das Jahr 2024 über die Höhe der Kreisumlagesätze der Landkreise in Niedersachsen, welche ihrerseits auf die Feststellungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen Bezug nimmt, haben insgesamt drei Landkreise eine gesplittete Kreisumlage festgesetzt, welche die Aufwendungen aus einem bestehenden Kita-Vertrag einbezieht. Dieses sind die Landkreise Leer, Friesland und Göttingen. Im Einzelnen sind dort folgende Kreisumlagesätze maßgebend:

LK Friesland (2024)	53,0 Punkte; ausgenommen Stadt Schortens: 70,8 Punkte (Situation Kita-Vertrag)
LK Leer	54,0 Punkte; ausgenommen Stadt Leer: 66,8 Punkte (Situation Kita-Vertrag)
LK Göttingen	50,0 Punkte; ausgenommen Gemeinde Staufenberg sowie 4 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden: 77,3 (beide Werte nur auf Steuerkraft)

Die Daten entstammen jeweils aktueller telefonischer Nachfragen und einer Onlinerecherche.

3. *Wie viel Prozent der Kosten für die Kinderbetreuung, die nach Abzug der Zuwendungen vom Land und den Elternbeiträgen verbleiben, haben die Gemeinden zu tragen, die gem. Ihrer Aussage in dem o.a. Pressebericht zur teilweisen Deckung der Kosten für die Kinderbetreuung durch eine „gesplittete Kreisumlage“ herangezogen werden?*

Die Antwort ist aus der Antwort der Anfrage 320/XIX abzuleiten und nachfolgend als Anlage abgedruckt. Dieses betrifft aufgrund der Nichtannahme des Kita-Vertrages nur die sechs Kommunen Elze, Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde, welche entsprechend aus der Ursprungstabelle herausgefiltert wurden. Diese Situation der Kostenverteilung bestünde im neuen Kita-Vertrag. Außerhalb eines Kita-Vertrages hätten die Kommunen keine ungedeckten Kitakosten, stattdessen eine erhöhte Kreisumlage.

Die Daten basieren auf der gemeindlichen Kostentabelle aus den Vertragsverhandlungen.

4. *In dem o.a. Pressebericht werden Sie wie folgt zitiert: „Wir werden alles geben, um in den betroffenen Kommunen eine bestmögliche Betreuung sicherzustellen.“ Wen meinen Sie mit „wir“? Was verstehen Sie unter einer „bestmöglichen Betreuung“? Haben auch die Gemeinden, die sich nach dem neuen Kita-Vertrag weiterhin an der verwaltungsmäßigen Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen wollen, eine bestmögliche Betreuung sicherzustellen?*

Mit „wir“ ist in diesem Falle die Kreisverwaltung und ihre entsprechenden Mitarbeiter*innen gemeint, welche sich im Fachamt um die Umsetzung der Aufgabe Kindertagesbetreuung kümmern. Unter „bestmöglicher Betreuung“ ist eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Betreuung aller Kinder unter Gewährung der Rechtsansprüche gemeint, welche sich im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegt und an den realen Gegebenheiten orientiert.

Die Gemeinden innerhalb des Kita-Vertrages haben gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrages ein bedarfsgerechtes Angebot an in zumutbarer Entfernung örtlich erreichbaren Betreuungsplätzen vorzuhalten.
„Bestmöglich“ ist insgesamt nicht als Definition von Standards, sondern als Umsetzung der Aufgabe durch die Verwaltung zu verstehen.

Die Bearbeitung dieser Anfrage erforderte einen Zeitaufwand von 5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Schwenke